

## **Infos zur Psychosozialen Prozessbegleitung und der Umsetzung in NRW**

**Grundlage: Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, insbesondere Artikel 4: Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPBG)) vom 21. Dezember 2015 (tritt am 1.1.2017 in Kraft) und Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG), vom Landtag NRW am 6.10.2016 beschlossen**

Am 21. Dezember 2015 wurde das 3. Opferrechtsreformgesetz verabschiedet. Insbesondere die im Artikel 4: Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPBG)) geregelte Änderung der Strafprozessordnung (§406g) und der damit beschlossene Rechtsanspruch auf eine Psychosoziale Prozessbegleitung stellen eine wichtige weitere Maßnahme des Opferschutzes dar.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Unterstützung und Begleitung der verletzten Zeugen und Zeuginnen vor, während und nach dem Strafverfahren. Qualifizierte meint hier, dass die Psychosozialen Prozessbegleiter/innen u.a. eine anerkannte Fortbildung absolviert haben, zertifiziert und vom Oberlandesgericht anerkannt sind.

Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es, Belastungen im Strafverfahren zu reduzieren und einen schonenden Umgang sowie eine Stabilisierung der Opfer durch professionelle Begleitung, Betreuung und Informationsvermittlung zu gewährleisten. Die Zeuginnen und Zeugen sollen ihrer Verpflichtung zur Aussage nachkommen können, ohne dabei Schaden zu erleiden.

Es ist die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung, Sicherheit und Orientierung zu vermitteln. Sie schafft Verständnis für die Abläufe des Strafverfahrens durch altersgerechte Informationen, macht mit den Rechten und Pflichten von Zeugen und Zeuginnen vertraut und vermittelt Bewältigungsstrategien und weitergehende Hilfsangebote.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein ergänzendes Instrument zu den bestehenden Angeboten der Opferhilfe. Sie leistet keine Therapie, keine psychologische Beratung, und ersetzt nicht die rechtliche Vertretung. Gespräche über den Tathergang finden nicht statt.

Ab dem 1.1.2017 hat jede/ jeder Verletzte das Recht Psychosoziale Begleitung in Anspruch zu nehmen. Die Staatskasse übernimmt die Kosten allerdings nur im Falle einer Beordnung. Pflichtbeigeordnet wird bei Minderjährigen in Fällen schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten. Nach Ermessen des Richters/der Richterin wird bei volljährigen Verletzten schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten entschieden, wenn diese ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht. ( z.B. Verletzte mit einer Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, Betroffene von Gewalttaten mit schweren Tatfolgen oder längerem Tatzeitraum, Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt oder Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel)

Psychosoziale Prozessbegleitung kann in jedem Stadium des Strafverfahrens implementiert werden. Um eine Beordnung zu bekommen, muss der/die Verletzte einen Antrag stellen, während des Ermittlungsverfahrens am Amtsgericht (Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft) oder während des Hauptverfahrens am dem mit der Sache befassten Gerichtes.

Die/der Verletzte hat die Möglichkeit, eine/n Psychosozialen Prozessbegleiter/in auszuwählen. Ein entsprechendes Verzeichnis wird in NRW ab 2017 öffentlich einsehbar sein.

Die Inhalte, Ziele und zugrunde liegenden Standards der Psychosozialen Prozessbegleitung und die notwendigen Voraussetzungen zur Ausbildung und Anerkennung der Psychosozialen Prozessbegleitung werden im 3. Opferrechtsreformgesetz definiert. Dabei erfolgte eine enge Orientierung an den Mindeststandards der Justizministerkonferenz vom Juni 2014.

Auf Grundlage dieser Standards werden seit diesem Jahr Aus- und Weiterbildungskurse von verschiedenen Institutionen angeboten. Diese Zusatzausbildungen sind für die Anerkennung als Psychosoziale/r Prozessbegleiter/in obligatorisch.

Für die Ausgestaltung der Psychosozialen Prozessbegleitung in den Ländern bedarf es **spezifischer Ausführungsgesetze**.

Das **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)** wurde am 6. Oktober 2016 mit wenigen Enthaltungen einstimmig im Landtag NRW beschlossen. Zu diesem Gesetz wird zusätzlich eine Ausführungsverordnung nach § 11 des Gesetzes vorbereitet, die die Inhalte der PsychPB und der Weiterbildungen auf Grundlage des Bundesgesetzes und der Mindeststandards der Justizministerkonferenz konkretisiert und u.a. das Verfahren für die Anerkennung der Psychosozialen Prozessbegleiter/innen und der erforderlichen Weiterbildungen, die Standards für die Durchführung sowie Einzelheiten der Fortbildungspflicht und die Ausgestaltung des zu führenden Verzeichnisses der Psychosozialen Prozessebegleiter/innen regelt.

Nähere Informationen zu den Inhalten und der Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung finden sich auch auf der Internetseite des Justizministeriums NRW:

([https://www.justiz.nrw/BS/opferschutz/psychosoz\\_prozessbegl/index.php](https://www.justiz.nrw/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/index.php)).